

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 11.08.2020

Nummer 16

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

Anlage 2: Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2020

Anlage 3: Problemmüllsammlung Herbst 2020

Anlage 4: Verbandssatzung Grundschule Donnersdorf

Anlage 5: Verbandssatzung Grundschule Gerolzhofen

Anlage 6: Verbandssatzung Mittelschule Main-Steigerwald Gerolzhofen

Anlage 7: Verbandssatzung Schulverband Schwanfeld

H a u s h a l t s s a t z u n g
des
Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe
für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erläßt der Wasserbeschaffungsverband Kaistener Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

416.700 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

661.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 477.200 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Wasserlosen, den 13.07.2020

Wasserbeschaffungsverband

Kaistener Gruppe

gez.

Gößmann

Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 03.06.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 06.07.2020 hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes im Rathaus in Greßthal, Kirchstraße 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 23.07.2020

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 16 vom 11.08.2020

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
558.100,00 €

und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
731.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 371.800,00_€ festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 166 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.239,75904 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwanfeld, 29.07.2020

Schulverband Schwanfeld

gez.

Lisa Krein

1. Vorsitzende

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 22.07.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 28.07.2020 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schwanfeld, Rathausplatz 2 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 04.08.2020

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Problemmüllsammlung Herbst 2020

Am 09. September 2020 startet die diesjährige Herbstproblemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt. Die Annahmeterminale für Ihren Ort finden Sie im Abfallkalender sowie im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Schweinfurt (www.landkreis-schweinfurt.de). In jeder Gemeinde findet auch ein Samstagstermin statt, um berufstätigen Bürgern die Abgabe von Problemabfällen zu ermöglichen.

Folgende Stoffe können Sie in haushaltsüblichen Mengen kostenlos am „Giftmobil“ abgeben:

- *Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren*
- *Haushaltsbatterien und Akkus*, z.B. Knopfzellen, Rundzellen, Akkugeräte
→ Haushaltsbatterien/-akkus können auch kostenfrei im Handel (d. h. in allen Geschäften, die auch Haushaltsbatterien/-akkus verkaufen) zurückgegeben werden.
- *Gartenchemikalien*, z.B. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel
- *Haushaltschemikalien*, z.B. Reinigungsmittelreste
- *Heimwerkerchemikalien*, z.B. Pinselreiniger, Lacke (die noch nicht vollständig eingetrocknet sind), Säuren und Laugen
- *quecksilberhaltige* Schalter und Thermometer
- *Spraydosen mit Resten*
- *Problemabfälle rund ums Auto*, z.B. Fahrzeugbatterien, Ölfilter
→ Beim Kauf einer Fahrzeugbatterie erhebt der Handel ein Pfand in Höhe von 7,50 €. Das Pfand wird jedoch dann nicht erhoben, wenn gleichzeitig eine Fahrzeug-Alt-Batterie zurückgegeben wird.
- *Elektrokleingeräte* bis zu einer Kantenlänge von 20 cm, z. B. Handys, Uhren, Thermostate u. ä.. Diese werden auch – genauso wie größere Elektrogeräte – kostenfrei bei der Sperrmüllsammlung abgeholt sowie am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle und der Kompostanlage Gerolzhofen ebenso wie bei vielen Gemeinden (meist am Bauhof) kostenfrei angenommen.

Außerdem:

- *Tierische und pflanzliche Fette und Öle* dürfen in die Biotonne. Flüssige Öle werden weiterhin kostenfrei bei der Problemmüllsammlung angenommen (zur Verwertung).
- *Altes Motoren- und Getriebeöl* wird *nur gegen Gebühr* (ca. 0,50 €/l) angenommen (weil Altöl gegen Vorlage des Kassenbelegs oder beim Kauf von Motoren-/Getriebeöl kostenlos vom Handel zurückgenommen werden muss).

Folgende Abfälle sind kein Problemmüll und gehören daher in die Restmülltonne:

- Altmedikamente
- Reste von Dispersionsfarbe (= haushaltsübliche Wandfarbe)
- leere Ölbehälter mit anhaftenden Mineralölresten
- ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste

Leere Farbeimer (spachtelrein!) gehören zur Wertstoffsammlung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Abfallberatung (09721/ 55-546).

Ergänzend gibt es ganzjährig die Problemmüllannahme bei der Fa. Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG in Bergheinfeld, Richtbergstraße 3, und zwar:

- Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Einsatzplan

Problemmüllsammlung Herbst 2020 / Landkreis Schweinfurt

| | | | | |
|-------------------------------------|-------|------------------|------------------------------------|----------|
| KW 37 | | | | 1 |
| Mittwoch, 09. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Oberlauringen | Am Vogelsbaum | |
| 08:45 | 09:15 | Mailes | Hägleinsweg(Neubaugebiet) | |
| 09:30 | 10:00 | Birnfeld | Mühlgrabenstraße | |
| 10:15 | 10:45 | Wetzhausen | Alter Schloßweg | |
| 11:00 | 11:30 | Sulzdorf | Parkplatz Festhalle Stadtlauringen | |
| 11:30 | 12:00 | Pause | | |
| 12:15 | 12:45 | Wettringen | St. Kilians-Platz | |
| 13:00 | 13:30 | Fuchsstadt | Vor Feuerwehrgerätehaus | |
| 13:45 | 14:15 | Reichmannshausen | Am Feuerwehrhaus | |

| | | | | |
|---------------------------------------|-------|----------------|------------------------------|----------|
| KW 37 | | | | 2 |
| Donnerstag, 10. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Altenmünster | Am Dorfbrunnen | |
| 08:45 | 09:00 | Ballingshausen | Am Grundweg | |
| 09:15 | 09:45 | Ebertshausen | Dorfplatz / Bushaltestelle | |
| 10:00 | 10:30 | Madenhausen | Altes Feuerwehrhaus | |
| 10:45 | 11:15 | Hoppachshof | Hesselbacher Straße / Am See | |
| 11:15 | 11:45 | Pause | | |
| 12:00 | 13:00 | Hesselbach | Kirchplatz | |
| 13:15 | 13:45 | Weipoltshausen | Martin-Luther Platz | |
| 14:00 | 14:30 | Zell | Dorfplatz am Schöpfbrunnen | |

| | | | | |
|------------------------------------|-------|----------------|----------------------------------|----------|
| KW 37 | | | | 3 |
| Freitag, 11. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Mönchstockheim | Dorfmitte | |
| 08:45 | 09:15 | Kleinrheinfeld | Trafostation bei Weiher | |
| 09:30 | 10:00 | Dürrfeld | Rathaus / Parkstreifen Dorfmitte | |
| 10:15 | 10:45 | Pusselsheim | Dorfmitte bei Kinderspielplatz | |
| 11:00 | 11:30 | Obereuerheim | Am Damm | |
| 11:30 | 12:00 | Pause | | |
| 12:15 | 12:45 | Untereuerheim | Kugelweide | |
| 13:00 | 13:30 | Weyer | Ortsmitte | |

Einsatzplan

Problemmüllsammlung Herbst 2020 / Landkreis Schweinfurt

| | | | | |
|------------------------------------|-------|----------------|---------------------------------|----------|
| KW 37 | | | | 4 |
| Samstag, 12. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Oberschwarzach | Raiffeisenplatz | |
| 09:00 | 11:00 | Gerolzhofen | Kreisbauhof / Schallfelder Str. | |
| 11:00 | 11:30 | Pause | | |
| 11:45 | 12:15 | Dingolshausen | Bauhof Bischwinder Str. | |
| 12:45 | 13:15 | Kolitzheim | Hinterer Parkplatz am Rathaus | |
| 13:45 | 15:00 | Bergtheinfeld | Am Bauhof/ Würzburger Str | |

| | | | | |
|-------------------------------------|-------|-------------|-----------------------------|----------|
| KW 38 | | | | 5 |
| Mittwoch, 16. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Kützberg | Am Gänsberg | |
| 08:45 | 09:15 | Kronungen | Von Erthal Str. 2-6 | |
| 09:30 | 10:00 | Hain | Im Werntal / Bushaltestelle | |
| 10:15 | 10:45 | Pfersdorf | Ehem. Raiffeisenhalle | |
| 11:00 | 11:30 | Holzhausen | Am Haus der Bäuerin | |
| 11:30 | 12:00 | Pause | | |
| 12:15 | 12:45 | Pfändhausen | Am Geißberg | |
| 13:00 | 14:00 | Hambach | Bauhof / Schafloch | |
| 14:15 | 14:45 | Maibach | Am Dorfplatz | |

| | | | | |
|---------------------------------------|-------|----------------|---|----------|
| KW 38 | | | | 6 |
| Donnerstag, 17. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:45 | Oberwerrn | Parkplatz Bahnstraße | |
| 09:00 | 09:30 | Obbach | Von-Hutten-Str. / alter Iglu - Standort | |
| 09:45 | 10:15 | Sömmersdorf | Iglu – Standort | |
| 10:30 | 11:00 | Schnackenwerth | An der Weth / Dorfmitte | |
| 11:15 | 11:45 | Schleerieth | Turmgasse | |
| 11:45 | 12:15 | Pause | | |
| 12:30 | 13:00 | Eckartshausen | Am Löschweiher | |
| 13:15 | 13:45 | Rundelshausen | Am Feuerwehrhaus | |

| | | | | |
|------------------------------------|-------|---------------|--------------------------------------|----------|
| KW 38 | | | | 7 |
| Freitag, 18. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Schönaich | Gemeindehaus / Ortsmitte | |
| 08:45 | 09:15 | Breitbach | Am alten Rathaus | |
| 09:30 | 10:00 | Handthal | Dorfplatz | |
| 10:10 | 10:40 | Pause | | |
| 10:45 | 11:15 | Wiebelsberg | Platz gegenüber vom Feuerwehrhaus | |
| 11:30 | 12:00 | Schallfeld | Bushaltestelle / Parkstreifen Schule | |
| 12:30 | 13:00 | Oberspiesheim | Lindenplatz | |

Einsatzplan

Problemmüllsammlung Herbst 2020 / Landkreis Schweinfurt

| | | | | |
|------------------------------------|-------|-------------|-------------------------------|----------|
| KW 38 | | | | 8 |
| Samstag, 19. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Wasserlosen | Parkplatz am Weiher | |
| 09:00 | 10:30 | Niederwerrn | Jahnstraße / Sportplatz | |
| 10:40 | 11:10 | Pause | | |
| 11:15 | 12:00 | Euerbach | Seeweg Containerplatz | |
| 12:15 | 13:15 | Geldersheim | Parkplatz neben Feuerwehrhaus | |

| | | | | |
|-------------------------------------|-------|---------------|-----------------------------------|----------|
| KW 39 | | | | 9 |
| Mittwoch, 23. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:45 | Essleben | Parkplatz am Friedhof | |
| 09:00 | 09:30 | Mühlhausen | Richtplatz gegenüber Sportheim | |
| 09:45 | 10:15 | Zeuzleben | Parkplatz am Anger | |
| 10:30 | 11:00 | Schraudenbach | Parkplatz vor ehem. Feuerwehrhaus | |
| 11:00 | 11:30 | Pause | | |
| 11:45 | 12:15 | Stettbach | Bei der neuen Schule | |
| 12:30 | 13:00 | Vasbühl | Parkplatz am Forthaus | |
| 13:15 | 13:45 | Egenhausen | Parkplatz am Sportheim | |

| | | | | |
|---------------------------------------|-------|---------------|---------------------------------|-----------|
| KW 39 | | | | 10 |
| Donnerstag, 24. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Löffelsterz | Am Bürgerhaus | |
| 08:45 | 09:15 | Marktsteinach | Untere Weinbergleite | |
| 09:30 | 10:00 | Abersfeld | Dorfplatz / Alter Iglu-Standort | |
| 10:15 | 10:45 | Waldsachsen | Parkplatz / Ortsmitte | |
| 11:00 | 11:30 | Forst | Blumenstraße / Nähe Festplatz | |
| 11:30 | 12:00 | Pause | | |
| 12:15 | 12:45 | Hausen | Am Festplatz | |
| 13:00 | 13:30 | Mainberg | Parkplatz Am Plan | |

| | | | | |
|------------------------------------|-------|----------------|-------------------------------|-----------|
| KW 39 | | | | 11 |
| Freitag, 25. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Brebersdorf | Parkplatz vor dem Sportheim | |
| 08:45 | 09:15 | Rütschenhausen | Weiherstraße | |
| 09:30 | 10:00 | Greßthal | Sportplatz / Karl-Rupper Str. | |
| 10:15 | 10:45 | Schwemmelsbach | Sportplatzstraße / Parkplatz | |
| 11:00 | 11:30 | Wülfershausen | Am Sportplatz | |
| 11:30 | 12:00 | Pause | | |
| 12:15 | 12:45 | Burghausen | Am Sportplatz | |
| 13:00 | 13:30 | Kaisten | Hauptstraße / Bushaltestelle | |

Einsatzplan

Problemmüllsammlung Herbst 2020 / Landkreis Schweinfurt

| | | | | |
|------------------------------------|-------|----------------|----------------------------------|-----------|
| KW 39 | | | | 12 |
| Samstag, 26. September 2020 | | | | |
| 08:00 | 09:15 | Schonungen | Am Bauhof | |
| 09:45 | 10:30 | Stadtlauringen | Vor der Festhalle | |
| 10:40 | 11:10 | Pause | | |
| 11:30 | 12:30 | Üchtelhausen | Platz am Weiher | |
| 13:00 | 14:30 | Dittelbrunn | Feuerwehrplatz / Am Schleifweg 1 | |

| | | | | |
|----------------------------------|-------|----------------|----------------------------------|-----------|
| KW 41 | | | | 13 |
| Freitag, 09. Oktober 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:45 | Unterspiesheim | Parkplatz am Sportheim | |
| 09:00 | 09:30 | Herlheim | Parkplatz am Sportheim | |
| 09:45 | 10:15 | Brünnstadt | Raiffeisenplatz / Herlheimstr. | |
| 10:30 | 11:00 | Zeilitzheim | Parkplatz am Sportheim | |
| 11:00 | 11:30 | Pause | | |
| 11:45 | 12:15 | Lindach | Platz vor dem Friedhof | |
| 12:30 | 13:00 | Stammheim | Bushaltestelle, Maintalstraße 69 | |

| | | | | |
|----------------------------------|-------|-------------|------------------------|-----------|
| KW 42 | | | | 14 |
| Samstag, 17. Oktober 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Donnersdorf | An der Raiffeisenhalle | |
| 09:00 | 09:30 | Michelau | Am neuen Bauhof | |
| 09:40 | 10:10 | Pause | | |
| 10:30 | 11:00 | Sulzheim | Hinter dem Rathaus | |
| 11:15 | 12:15 | Grettsstadt | Bauhof | |

| | | | | |
|-----------------------------------|-------|---------------|-----------------------------|-----------|
| KW 43 | | | | 15 |
| Mittwoch, 21. Oktober 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Rügshofen | Iglu – Standort | |
| 09:00 | 09:30 | Prüßberg | Vor der Gaststätte Zinner | |
| 09:45 | 10:15 | Hundelshausen | Gegenüber Gaststätte Bedenk | |
| 10:30 | 11:00 | Traustadt | An der Bushaltestelle | |
| 11:00 | 11:30 | Pause | | |
| 11:45 | 12:15 | Bischwind | Am Gemeindehaus | |
| 12:30 | 13:00 | Vögnitz | Am Wasserbunker | |

Einsatzplan

Problemmüllsammlung Herbst 2020 / Landkreis Schweinfurt

| | | | | |
|-------------------------------------|-------|------------|----------------------------|-----------|
| KW 43 | | | | 16 |
| Donnerstag, 22. Oktober 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Alitzheim | Dorfplatz | |
| 09:00 | 09:30 | Gernach | Parkplatz am Sportheim | |
| 09:40 | 10:10 | Pause | | |
| 10:15 | 10:45 | Hirschfeld | Mainstraße | |
| 11:00 | 11:45 | Heidenfeld | Festplatz Richtung Gernach | |

| | | | | |
|----------------------------------|-------|---------------|------------------------------------|-----------|
| KW 43 | | | | 17 |
| Freitag, 23. Oktober 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Garstadt | Platz hinter dem ehemalig. Rathaus | |
| 08:45 | 09:45 | Theilheim | Parkplatz Sportheim / Seeberg | |
| 10:00 | 10:45 | Hergolshausen | Festplatz / Lindenstraße | |
| 11:15 | 12:00 | Ettleben | Parkplatz am Wernecker Friedhof | |

| | | | | |
|----------------------------------|-------|---------------|----------------------------|-----------|
| KW 43 | | | | 18 |
| Samstag, 24. Oktober 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:45 | Poppenhausen | Sportheim / R. Werner Str. | |
| 09:15 | 10:45 | Werneck | Parkplatz am Hallenbad | |
| 10:55 | 11:25 | Pause | | |
| 11:30 | 12:30 | Waigolshausen | Jahnstraße / Dorfbrunne | |
| 12:45 | 13:45 | Schwanfeld | Festplatz / Iglu-Standort | |
| 14:00 | 14:45 | Wipfeld | Am Feuerwehrgerätehaus | |

| | | | | |
|----------------------------------|-------|-----------------|--------------------------------|-----------|
| KW 44 | | | | 19 |
| Samstag, 31. Oktober 2020 | | | | |
| 08:00 | 10:15 | Schwebheim | Bauhof / Moritz Fischer Straße | |
| 10:25 | 10:55 | Pause | | |
| 11:00 | 12:00 | Röthlein | Bauhof / Mühläckerstraße | |
| 12:15 | 13:15 | Grafenrheinfeld | Buswendeplatz am Schützenhaus | |

| | | | | |
|-----------------------------------|-------|----------------|---------------------------------|-----------|
| KW 46 | | | | 20 |
| Samstag, 14. November 2020 | | | | |
| 08:00 | 08:30 | Lülsfeld | Platz bei Raiffeisenbank | |
| 08:45 | 09:15 | Frankenwinheim | Raiffeisenplatz / Iglu-Standort | |
| 09:25 | 09:55 | Pause | | |
| 10:30 | 12:30 | Gochsheim | Bauhof | |
| 12:45 | 14:15 | Sennfeld | Bauhof / Parkplatz Hinterseite | |

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 16 vom 11.08.2020

EAPI-Nr. 30 – 205/1/2

**Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Gemeindeordnung (GO);
Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Donnersdorf – Grundschule – (Verbandssatzung)**

I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Donnersdorf – Grundschule – hat eine Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat diese Verbandssatzung mit Schreiben vom 02.07.2020, Az.: 30-205/1/2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend abgedruckt und damit amtlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Schweinfurt, 10.08.2020
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Donnersdorf –Grundschule- (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Donnersdorf –Grundschule- (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Donnersdorf –Grundschule- (Verbandssatzung):

§ 1

Name des Schulverbandes

Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Donnersdorf – Grundschule –.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen geführt.

§ 3 ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von Vorschlag 40,00 € für jede Sitzung. In diesem Betrag sind die Reisekosten enthalten.

(4) Die Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden sowie des Stellvertreters werden durch gesonderten Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

(6) Entschädigungen nach Abs. 5 Buchst. c und d werden nicht gewährt für Sitzungen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögenseinwanderung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Donnersdorf –Grundschule- vom 17.09.2014 außer Kraft.

Donnersdorf, 27.07.2020
Schulverband Donnersdorf –Grundschule-
gez.
Schenk,
Schulverbandsvorsitzender

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 16 vom 11.08.2020

EAPI-Nr. 30 – 205/1/2

**Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Gemeindeordnung (GO);
Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Gerolzhofen – Grundschule – (Verbandssatzung)**

I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Gerolzhofen – Grundschule – hat eine Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat diese Verbandssatzung mit Schreiben vom 02.07.2020, Az.: 30-205/1/2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend abgedruckt und damit amtlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Schweinfurt, 10.08.2020
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Gerolzhofen –Grundschule- (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gerolzhofen –Grundschule- (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung):**

§ 1

Name des Schulverbandes

Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Gerolzhofen –Grundschule-.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen geführt.

§ 3 ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 40,00 € für jede Sitzung. In diesem Betrag sind die Reisekosten enthalten.

(4) Die Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden sowie des Stellvertreters werden durch einen gesonderten Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

(6) Entschädigungen nach Abs. 5 Buchst. c und d werden nicht gewährt für Sitzungen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögenseinwanderung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Gerolzhofen –Grundschule- vom 17.09.2014 außer Kraft.

Gerolzhofen, 27.07.2020
Schulverband Gerolzhofen –Grundschule-
gez.
Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

Anlage 6 zum Amtsblatt Nr. 16 vom 11.08.2020

EAPI-Nr. 30 – 205/1/2

**Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Gemeindeordnung (GO);
Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Mittelschule Main-Steigerwald“ (Verbandssatzung)**

I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Mittelschule Main-Steigerwald“ hat eine Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat diese Verbandssatzung mit Schreiben vom 02.07.2020, Az.: 30-205/1/2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend abgedruckt und damit amtlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Schweinfurt, 10.08.2020
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Mittelschule Main-Steigerwald“ (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Mittelschule Main-Steigerwald“ (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name des Schulverbandes

Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband „Mittelschule Main-Steigerwald“
mit Sitz in Gerolzhofen.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen geführt.

§ 3 ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 40,00 € für jede Sitzung. In diesem Betrag sind die Reisekosten enthalten.

(4) Die Aufwandsentschädigung des/der Schulverbandsvorsitzenden sowie seiner/ihrer beiden Stellvertreter werden durch einen gesonderten Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

(6) Entschädigungen nach Abs. 5 Buchst. c und d werden nicht gewährt für Sitzungen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands „Mittelschule Main-Steigerwald“ vom 17.09.2014 außer Kraft.

Gerolzhofen, 27.07.2020
Schulverband „Mittelschule Main-Steigerwald“
gez.
Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

Anlage 7 zum Amtsblatt Nr. 16 vom 11.08.2020

EAPI-Nr. 30 – 205/1/2

**Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Gemeindeordnung (GO);
Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schwanfeld (Verbandssatzung)**

I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schwanfeld hat in der Sitzung am 17.06.2020 eine Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat diese Verbandssatzung mit Schreiben vom 31.07.2020, Az.: 30-205/1/2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend abgedruckt und damit amtlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Schweinfurt, 10.08.2020
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schwanfeld (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schwanfeld (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband wird als Grundschulverband geführt.

- (2) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Schwanfeld
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in
97523 Schwanfeld, Rathausplatz 6.
- (4) Der Schulverband umfasst die Mitgliedsgemeinden
 - Gemeinde Schwanfeld
 - Marktgemeinde Eisenheim
 - Gemeinde Waigolshausen mit den Gemeindeteilen Hergolshausen und Theilheim
 - Gemeinde Wipfeld

§ 2 Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs.3 KommZG bestellten Stellvertretern.

Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Grundschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

§ 3 Verwaltung/Kassengeschäfte

- (1) Durch Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld wurden die Verwaltungsarbeiten vom Schulverband Schwanfeld auf die Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld übertragen.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit/Entschädigung

- (1) Der/die Schulverbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Schulverbandsräte, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG) soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind. Sie erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung
 - a) für jede Sitzung in Höhe von 20,00 € für in Schwanfeld wohnhafte Mitglieder,
 - b) für jede Sitzung in Höhe von 25,00 € für Auswärtige (mit dem erhöhten Sitzungsgeld sind die Reisekosten zur Sitzung abgegolten).

§ 5

Entschädigung des/der Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Die Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € und eine Jahressonderzahlung nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG).
- (2) Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € und eine Jahressonderzahlung nach dem BayBesG.
- (3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum BayBesG) einheitlich geändert werden, sind auch die Entschädigungen der Vorsitzenden und ihres Stellvertreters mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt mit der Zahlung der Vergütung der Angestellten des Schulverbands Schwanfeld zum Monatsletzten im Nachhinein.

§ 6

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden fallen.

§ 7

Geschäftsgang/Geschäftsführung

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Die Geschäftsstelle des Schulverbandes wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld geführt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nur bei Auflösung des Schulverbandes statt. Bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern infolge der Veränderung des Schulsprengels findet eine Abwicklung nicht statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schwanfeld vom 30.06.2014 und 16.11.2016 außer Kraft.

Schwanfeld, 03.08.2020

gez.
Lisa Krein
Vorsitzende